

der Verleihung des juristischen Dokortitels zog er, indem er sich 1887 in der juristischen Fakultät der Berliner Universität habilitierte, ein Schritt, der damals vorteilhaft erschien, der sich aber in seinen späteren Folgen leider doch als unzweckmässig erwiesen hat.

Zeumer stand damals in der glücklichsten Periode seines Lebens. Sein Gesundheitszustand hatte sich erheblich gebessert. Der glänzende Erfolg der grossen Arbeit gab ihm die günstigsten Aussichten für die akademische Laufbahn. So konnte er jetzt daran denken, ein eigenes Haus zu begründen. In Melanie Eyssenhardt, der Tochter eines Berliner Geistlichen, fand er die treue, verständnisvolle und tapfere Gattin, die die nur zu spärlich gesäten Freuden seines Daseins mit ihm geteilt und das Leid der späteren Jahre aufopfernd und unverzagt mit ihm getragen hat. Das Glück seiner Ehe und der Friede seiner Häuslichkeit haben dem vielgeprüften Manne über vieles Schwere hinweggeholfen, über den Verlust zweier Kinder, über endlose Krankheiten in der Familie, über Enttäuschungen im Beruf und manches andere noch. —

Die folgenden Jahre im Monumentendienst sind ausgefüllt durch die Edition der *Lex Romana Raetica Curiensis* (Utinensis), mit der die Folioserie ihren Abschluss finden sollte (1889). Wie bei der Formel Ausgabe bereitete Zeumer durch eine kritische Abhandlung den Boden vor (*Zeitschr. der Sav. Stift.* IX, 1888). Sie tritt gegen Schupfer u. a. energisch für den rhätischen Ursprung der *Lex* ein, der jetzt auch von der Kritik fast durchweg anerkannt ist. Eine in den letzten Jahren gegen seine Ausführungen gerichtete Polemik zu Gunsten des italienischen Ursprungs hat Zeumer unbeantwortet gelassen, doch ist sie in der Literatur allgemein abgelehnt worden. Weniger Anklang als die Herkunftsbestimmung fand der Versuch der chronologischen Einreihung, der auf einer ausserordentlich fein beobachteten Parallele zwischen der *Lex* und dem sog. Testament des Bischofs Tello von Chur aus dem Jahre 766 beruht. Zwar ist die von Zeumer bekämpfte Ansetzung um die Mitte des 9. Jh. heute wohl allgemein aufgegeben; dagegen scheint die Frage, ob die *Lex* vor 766 oder erst gegen Ende des 8. Jh. entstanden ist, noch nicht endgültig gelöst.

Die Arbeit an der *Lex Curiensis* mit ihren engen Beziehungen zum *Breviarium Alarici* vermittelte den Uebergang zu der dritten und schwierigsten Aufgabe, die Zeumer für die *Monumenta* übernahm, zur Bearbeitung des Westgothen-